



Statuten



Sitz:

Fussballclub Thuisis/Cazis
7430 Thuisis

Anschrift:

Fussballclub Thuisis/Cazis
St. Martin 33
7408 Cazis

Internet: www.fctc.ch

Mail: fctc@fctc.ch



Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Name, Sitz und Zweck	3
2.	Mitgliedschaft	4
3.	Organisation	6
4.	Vorstand	7
5.	Finanzen	8
6.	Verschiedenes	9
7.	Schlussbestimmungen	10
8.	Änderungsindex	11

Aus Gründen der Lesbarkeit werden in diesem Text nur die männlichen Formen verwendet. Selbstverständlich sind sämtliche Geschlechter mitgemeint.



Fussballclub Thusis/Cazis

1. Name, Sitz und Zweck

Sitz	Der FC Thusis/Cazis ist am 28.6.1985 aus den beiden fusionierenden Vereinen FC Cazis und FC Thusis entstanden und hat den Sitz in Thusis.
Zweck	Der Verein bezweckt die Förderung der körperlichen Ertüchtigung und des Kameradschaftsgeistes durch Pflege des Fussballsports, insbesondere die Führung und Betreuung von Jugendlichen und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der FC Thusis/Cazis ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
Zugehörigkeit	Der Verein ist dem Schweizerischen Fussballverband (SFV) angeschlossen und damit auch Mitglied der Amateurliga (AL), des Ostschweizerischen (OFV) und des Bündnerischen Fussballverbandes (BFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der vorgenannten Verbände sowie deren Abteilungen und diejenigen der FIFA und UEFA sind für alle Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich. Als Mitglied des SFV unterstehen der FC Thusis/Cazis und seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.



2. Mitgliedschaft

Kategorien	Der Verein setzt sich zusammen aus: • Vorstandsmitgliedern • Aktivmitgliedern mit Meisterschaftsbetrieb • Aktivmitgliedern ohne Meisterschaftsbetrieb • Trainer und Assistenten • Ehrenmitgliedern • Gönner • Funktionären
Aktivmitglieder	Die Aufnahme erfolgt mittels Anmelde- oder Übertrittsgesuch an den SFV, entsprechend unterzeichnet. Die Mitgliedschaft wird durch die Zustimmung des Vorstandes rechtsgültig. Aufnahmegehalte unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.
Trainer und Assistenten	Massgebend ist die offizielle Trainerliste.
Ehrenmitglieder	Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes zuhanden der Generalversammlung ein Mitglied ernannt werden, welches sich um den Verein in besonderer Art und Weise verdient gemacht hat.
Gönner	Als Gönner kann jede natürliche oder juristische Person bezeichnet werden, die den festgelegten Mindestbeitrag bezahlt hat.
Funktionäre	Funktionäre sind natürliche Personen, welche entsprechende Dienstleistungen gegenüber dem Verein erbringen. Der Vorstand ernennt die Funktionäre.
Austritte	Die Mitgliedschaft erlischt sowohl bei lizenzierten wie auch nicht lizenzierten Aktivmitgliedern mit der Bestätigung der Abmeldung durch den Vorstand.
Austritt durch Übertritt	Beim Übertritt zu einem anderen Verein erlischt die Mitgliedschaft auf das der Unterzeichnung folgende Monatsende.
Austrittsgebühr	Aus- und übertretende Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen bis zum jeweiligen Ende des Vereinsjahres zu erfüllen. Es wird keine Austrittsgebühr erhoben.



Fussballclub Thusis/Cazis

Austritt durch Ausschluss

Ein Ausschluss kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Der Vorstand hat die Möglichkeit, Mitglieder mit sofortiger Wirkung bis zur nächsten Generalversammlung zu suspendieren.

Wer das Ansehen des Vereins untergräbt, diesen wissentlich schädigt und sich unkameradschaftlich verhält, kann ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen sind, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

Stimm- und Wahlrecht

Aktivmitglieder, Trainer, Assistenten, Ehrenmitglieder und der Vorstand haben das Stimm- und Wahlrecht ab dem 16. Altersjahr.

Funktionäre und Gönner besitzen das passive Wahlrecht.

Der Vorstand orientiert die Generalversammlung über Mutationen.

Ausweis

Gönner erhalten einen entsprechenden Ausweis, welcher zum Bezug der damit verbundenen Vergünstigungen berechtigt.

Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht

- a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm-, Wahl- und Antragsrecht auszuüben;
- b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Cluborgan, Homepage o.ä.);
- c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.

Aktive, Junioren/Juniorinnen und Senioren haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettbewerbbetrieb teilzunehmen.

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten und Verbandsvorschriften zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich an die Anordnungen der Vereinsleitung zu halten.



3. Organisation

Vereinsjahr	Das Vereinsjahr wird durch den Vorstand festgelegt.
Organe	Organe des Vereins sind: 1. Generalversammlung (GV) 2. Ausserordentliche GV 3. Vorstand 4. Spielkommission 5. Geschäftsprüfungskommission
Generalversammlung	Die ordentliche GV ist das oberste Organ des Vereins und wird einmal jährlich vom Vorstand angesetzt. Die Einladung muss spätestens zehn Tage vor der GV erfolgen. Die Einladung hat in geeigneter Weise an die Mitglieder zu erfolgen.
Anträge zur GV	Anträge eines Mitgliedes zur Traktandenliste müssen sieben Tage vor der GV beim Vorstand eingetroffen sein.
Traktandenliste GV	Traktanden: 1. Wahl der Stimmenzähler 2. Genehmigung der Traktandenliste 3. Genehmigung des Protokolls der letzten GV 4. Jahresbericht des Vorstandes 5. Jahresrechnung und Bericht der Geschäftsprüfungskommission 6. Festsetzung der Jahresbeiträge 7. Genehmigung des Budgets 8. Wahlen 9. Zielsetzungen des Vorstandes 10. Anträge 11. Umfrage
Ausserordentliche GV	Eine ausserordentliche GV kann dann einberufen werden, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder eine solche beantragen. Eine ausserordentliche GV hat innert 30 Tagen nach Durchführungsbeschluss zu erfolgen.
Fachkommissionen	Weitere Kommissionen können durch den Vorstand aus Mitgliedern des FC Thusis/Cazis bestimmt werden.



Fussballclub Thusis/Cazis

Geschäftsprüfungs- kommission (GPK)

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei ordentlichen Mitgliedern. Die GPK hat die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes und das Finanzwesen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und die GV darüber schriftlich zu benachrichtigen.

Die GPK-Mitglieder werden im Zweijahresturnus gewählt.

Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein schriftliches Verfahren verlangt wird. Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Ausschlüssen und Statutenänderungen, entscheidet das einfache Mehr.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlussfähigkeit

Eine durch den Vorstand statutenkonform einberufene ordentliche oder ausserordentliche GV ist beschlussfähig.

4. Vorstand

Allgemeines

Die Vorstandsmitglieder werden von der GV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche sich selbst konstituieren. Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein. Diese werden auf Antrag des Vorstandes durch die GV gewählt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, nachdem diese alle eingeladen wurden. Der Präsident hat bei allen Abstimmungen, bei denen Stimmengleichheit besteht, den Stichentscheid.

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand übt in allen Belangen die Aufsicht und ausschliesslich im Interesse des Vereines aus. Er ist für den gesamten Geschäftsbereich verantwortlich. Die einzelnen Aufgaben werden durch das Pflichtenheft der einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt. Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen und geleitet. Aufgabenverteilungen innerhalb des Vorstandes kann der Vorstand in eigener Kompetenz vornehmen. Er ist befugt, für gewisse Aufgaben entsprechende Funktionäre anzustellen.



Interessenkonflikte	Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert diese seinen Stellvertreter. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.
Unterschrifts-Berechtigung	Die rechtsverbindlichen Unterschriften führen der Präsident und mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.
Haftbarkeit	Für die Verbindlichkeiten des FC Thusis/Cazis haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Finanzen

Jahresbeitrag	Die Jahresbeiträge werden jährlich durch die ordentliche GV festgelegt. Den Mindestbeitrag für Gönner setzt der Vorstand fest.
Einzug Jahresbeitrag	Die reduzierten Jahresbeiträge werden bei Meisterschaftsbeginn im Herbst zur Zahlung fällig. Zu Saisonende erfolgt die Rechnungstellung des Reduktions-Betrages, sofern die Pflichtstunden nicht geleistet wurden. Säumigen Mitgliedern kann eine Mahngebühr auferlegt werden. Die Höhe dieser Gebühr wird durch den Vorstand festgelegt. Weitere Details sind im Reglement Mitgliederbeiträge festgehalten.
Befreiung von der Beitragspflicht	Mitglieder können mit einer schriftlichen Anfrage an den Vorstand durch dessen Entscheid von der Beitragspflicht befreit werden. Trainer, Assistenten, Vorstands- und Ehrenmitglieder sowie Schiedsrichter, welche unter dem FC Thusis/Cazis beim OFV gemeldet sind, sind von der Beitragspflicht befreit. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach deren Demission von der Beitragspflicht befreit, sofern diese mindestens während insgesamt sechs Jahren im Amt waren.



Fussballclub Thusis/Cazis

Bussen	Bussen, die dem Verein wegen unsportlichem Benehmen und Reklamieren von Mitgliedern durch eine Instanz des SFV oder OFV in Rechnung gestellt werden, sind durch das fehlbare Mitglied selbst zu tragen. Für vereinsinterne Strafen ist der Vorstand zuständig. Die Entscheide des Vorstandes betreffend Bussen sind endgültig.
Teamkassen	Das Führen von Teamkassen ist erlaubt. Über Beschaffung und Verwendung der Finanzen entscheidet der Vorstand.
Eintrittsgelder für Spiele	Die Höhe der Eintrittspreise für Freundschafts- oder Meisterschaftsspiele der Mannschaften des FC Thusis/Cazis legt der Vorstand fest.
Finanzkompetenz	Dem Vorstand werden im Rahmen des genehmigten Budgets sämtliche Finanzkompetenzen erteilt. Ausserordentliche Ausgaben bis zum Betrag von CHF 25'000.00 pro Vereinsjahr liegen in der Kompetenz des Vorstandes.
Personenversicherung	Der Verein kann weder für die durch Unfall entstehenden noch für die durch die Unfallversicherten nicht gedeckten Kosten und auch nicht für Lohn- und Verdienstausfall haftbar gemacht werden.
Haftpflichtversicherung	Der Verein schliesst eine Haftpflichtversicherung mit einer Haftung in zeitgemäsem Rahmen ab.
Sachversicherung	Der Verein versichert sämtliche Mobilien und Immobilien nach den gängigen Bedingungen bei privaten Versicherern und bei der Gebäudeversicherungsanstalt.

6. Verschiedenes

Revision der Statuten	Änderungen an den Statuten müssen von der Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit genehmigt werden.
Auflösung des Vereins	Die Auflösung kann nur an einer GV beantragt und beschlossen werden. Die Auflösung darf jedoch nicht erfolgen, solange noch 14 Mitglieder den Fortbestand des Vereins beschliessen. Im Falle einer Auflösung ist das Vereinsvermögen dem Vorstand des BFV zur Verwahrung zu übergeben. Der BFV hat dafür zu sorgen, dass das Vermögen in jedem Falle nur für einen sportlichen Zweck verwendet wird.



Fussballclub Thusis/Cazis

Nicht vorgesehene
Fälle

Über alle in den Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand provisorisch bis zur definitiven Entscheidung an der nächsten Generalversammlung.

7. Schlussbestimmungen

Genehmigung der
Statuten

Die revidierten Statuten des FC Thusis/Cazis treten mit der Genehmigung durch die GV vom 15. August 2025 in Kraft.

Fussballclub Thusis/Cazis

Präsident

Marinho Caminada

Vorstandsmitglied

Gian Reto Bühler

Cazis, 15. August 2025



8. Änderungsindex

Datum	Beschreibung
15.02.2002	Von der GV genehmigte Initialversion
20.03.2008	Anpassung gemäss GV 2008 bezüglich Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht für Trainer und Assistenten
28.03.2011	Traktandenliste: Neues Traktandum «6. Jahresbericht Anlässe»
18.06.2020	Anpassung gemäss GV 2020 bezüglich des Präsidiums, Fans/Superfans sowie allgemeine Aktualisierung
21.6.2022	Anpassung gemäss a.o. GV 2022: Streichung des Absatzes maximaler Jahresbeitrag unter 5. Finanzen/Jahresbeitrag
8.2024	Anpassung gemäss GV 2024 bezüglich Traktandum Bericht des Präsidiums, Vorstand Präsidium und Unterschriftenregelung, Gönner und Präzisionen Einzug Jahresbeitrag
8.2025	Anpassungen gemäss GV 2025 bezüglich obligatorischen Vorgaben SFV und Swiss Olympic für Klubs mit J+S-Beiträgen.